

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1968)

Artikel: Der Wald und seine Bedeutung im Gebiet des Thuner- und Brienzersees
Autor: Reinhard, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Wald und seine Bedeutung im Gebiet des Thuner- und Brienersees

Oskar Reinhard

Einleitung

Für die nachstehenden Betrachtungen möchte ich das Gebiet des Thuner- und Brienersees durch folgende Linie ungefähr umgrenzen:

Thun – Blume – Sigiswiler Rothorn – Niederhorn – Gemmenalphorn – Harder – Augstmatthorn – Briener Rothorn – Brienz – Axalp – Bättenalp – Schynige Platte – Rugen – Därliggrat – Morgenberghorn – Aeschi – Reutigen – Gwatt – Thun.

Selbstverständlich sind verschiedene Aussagen über den Wald und dessen Bedeutung von allgemeinerer Gültigkeit und beziehen sich nicht nur gerade auf unser betrachtetes Gebiet. Als Grundlage unserer Ausführungen soll jedoch das durch obige Begrenzung angegebene Gebiet dienen.

In einem ersten Kapitel sollen die verschiedenen hauptsächlichsten Waldtypen, welche im betrachteten Gebiet vorkommen, ganz kurz dargestellt und beschrieben werden.

In einem Hauptkapitel möchte ich die Bedeutung der Wälder für die gesamte Öffentlichkeit darlegen, wobei zwischen den klassischen Schutzfunktionen und den Wohlfahrtswirkungen des Waldes unterschieden wird. Nicht zur Betrachtung beigezogen wird im Rahmen des vorliegenden Artikels die wirtschaftliche Funktion des Waldes, d. h. die Holzproduktion.

Aus der Bedeutung des Waldes sich ergebende, für die Allgemeinheit wichtige gesetzliche Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sollen in einem nächsten Kapitel erläutert werden. Am Schlusse der Arbeit hoffe ich eine Antwort auf die Frage geben zu können, inwiefern der Wald auch für die Bestrebungen des Uferschutzverbandes bedeutungsvoll ist – sofern sich diese Antwort nicht schon von selbst im Verlaufe der einzelnen Kapitel ergibt.

1. Die verschiedenen Waldtypen

Jeder Waldtyp mit seinen verschiedenen Bäumen, Pflanzen und Sträuchern bildet eine ganz bestimmte Pflanzengesellschaft. Je nach Klima, Exposition, Höhenlage und Bodenuntergrund finden wir an verschiedenen Standorten verschiedene Bäume und Pflanzen, d. h. verschiedenartige Pflanzengesellschaften. Das Zusammenwirken der äusseren Lebensbedingungen ist massgebend für das Entstehen der verschiedenen Waldgesellschaften. Wo sich die Pflanzen und Bäume unbehindert, d. h. ohne menschliche Eingriffe entwickeln konnten, hat sich diejenige natürliche Waldgesellschaft gebildet, welche die vorhandenen Standortfaktoren am besten auszunützen vermag.

In der Seelandschaft des Thuner- und Brienzersees, bei den verschiedenen Expositionen, geologischen Formationen und Höhenlagen, bestehen deshalb auch eine ganze Reihe natürliche Pflanzengesellschaften und damit auch verschiedene Waldtypen. Zwar ist vielerorts die natürliche Pflanzengesellschaft durch menschliche Eingriffe verändert worden, sodass heute an den bestimmten Standorten im Hinblick auf die Zusammensetzung aus Baumarten nicht mehr die natürlichen Waldtypen anzutreffen sind. Ein Beispiel bietet unter anderem die deutliche Bevorzugung der Rottanne (Fichte) in den Wirtschaftswäldern: Da die Fichte eine für unsere Verhältnisse rasch wachsende, wenig anspruchsvolle Baumart ist, welche sehr vielseitig verwendbares Holz liefert, wurde vielerorts die Fichte gegenüber den an dem betreffenden Standort natürlich heimischen Baumarten durch forstliche Eingriffe bevorzugt, sodass die Fichte weiter verbreitet ist, als dies bei natürlicher Konkurrenz der Baumarten der Fall wäre. Immerhin finden wir im Waldgebiet des Thuner- und Brienzersees viele den natürlichen Pflanzengesellschaften entsprechende Waldtypen, da besonders in den steilen, wenig erschlossenen Lagen die forstlichen Eingriffe nicht sehr stark sind und der Bewirtschafter des Waldes in seinem Handeln sehr eng an die natürlichen Voraussetzungen gebunden ist.

Im Folgenden möchte ich die hauptsächlichsten Waldtypen im Gebiet des Thuner- und Brienzersees kurz charakterisieren. Selbstverständlich ist diese Einteilung sehr grob und schematisierend, da in der lebendigen Natur mannigfaltige Übergänge und die verschiedensten Mischformen anzutreffen sind.

Buchenwaldgesellschaften

Bei mehr oder weniger normalen Bodenverhältnissen (normale Gründigkeit und normale Feuchtigkeit) finden wir in Lagen von 600 m bis ca. 1000 m ü. M.

die Gesellschaften des Buchenwaldes. Eindeutig herrschende Baumart ist hier die Buche, die oft ganze Reinbestände bildet, da sie in der Konkurrenzkraft den andern Baumarten überlegen ist. Da die Buchen den Boden stark beschatten, ist die Strauch- und Krautschicht nicht sehr üppig, und es sind verhältnismässig wenige Strauch- und Krautarten vorhanden. Diese Buchenwaldgesellschaften bilden einen mächtigen Gürtel am rechten Brienzerseeufer, an teilweise sehr steilen Hängen. Verbreitet sind sie auch am rechten Thunerseeufer von Merligen bis Thun und auf der linken Thunerseeseite. Die Buchenwaldgesellschaften sind wohl im Gebiet des Thuner- und Brinzersees die am stärksten verbreiteten Waldtypen.

Ahorn-Eschenwald

In der gleichen Höhenlage wie die Buchenwaldgesellschaften, jedoch auf den fruchtbarsten, tiefgründigen und feuchten Böden stockt die Gesellschaft des Ahorn-Eschenwaldes. Wie der Name sagt, sind hier der Ahorn (Bergahorn) und die Esche die Hauptbaumarten; beigemischt sind auch Buche, Bergulme und Tanne. Dieser Waldtyp ist ausgedehnt am linken Thunerseeufer von Därligen bis Thun anzutreffen; vor allem stockt der Ahorn-Eschenwald hier an den nährstoffreichen Hangfüssen. Da es sich um die fruchtbarsten, nicht zu steilen Böden handelt, sind die Gebiete des Ahorn-Eschenwaldes meist für die Landwirtschaft nutzbar gemacht worden, und der Ahorn-Eschenwald bestockt daher im Gebiet beider Seen oft nur noch die Bach- und Grabenufer in mehr feldgehölzartiger Form in schmalen Streifen. Am rechten Brienzerseeufer sind diese Feldgehölze noch sehr zahlreich, da in früheren Zeiten die Bäume trotz Beschattung des offenen Landes stehengelassen wurden, denn die Bauern waren auf die Laubstreue der Bäume angewiesen, und besonders für die Ziegen bildete das Laub ein willkommenes, nährstoffreiches Futter. Diese Feldgehölze werden deshalb noch heute "Lauberen" oder "Streueren" genannt. Da die Feldgehölze nur schmal sind, sodass genügend Licht einfällt, ist auch die Strauch- und Krautschicht sehr üppig.

Tannen-Buchenwald

Einen verbreiteten Waldtyp in Höhenlagen zwischen 800 m bis 1000 m und 1200 m bis 1400 m ü. M. bei normalen, nicht extremen Bodenverhältnissen stellen die Tannen-Buchenwälder dar. Die Tannen-Buchenwälder sind wüchsige Mischbestände mit Weisstanne (Tanne), Buche, daneben auch Rottanne

(Fichte) und Bergahorn. Je nach Exposition und Topographie treten einzelne dieser Baumarten auf Kosten der andern stärker auf. So tritt z. B. auf der rechten Brienzerseeseite bei Südexposition die Tanne stark zurück. In diesen Tannen-Buchenwäldern ist die Strauchschicht ziemlich dürftig. An vielen Orten treten Gräser und Seggen stark hervor.

Ausgedehnte Tannen-Buchenwälder sind am linken Brienzerseeufer (Iseltwald, Bönigen) und am linken Thunerseeufer (Leissigen) zu finden.

Fichtenwälder

In Höhenlagen von über ca. 1400 m treten – praktisch unabhängig von der Bodenunterlage – die übrigen Baumarten auf Kosten der Fichte grösstenteils zurück; die Fichte herrscht eindeutig und bildet mehr oder weniger reine Bestände mit sehr kümmerlicher Strauchschicht, aber mit üppigen Zwergsträuchern (Heidelbeere, Preiselbeere), Farnen und Moosen. Diese Fichtenwälder sind in unserem betrachteten Gebiet überall in den oberen Lagen anzutreffen. Eine bemerkenswerte Ausnahme davon bilden die höheren Lagen des rechten Brienzerseeufers. Hier sind die Fichtenwälder nur noch ganz spärlich vorhanden, und an ihrer Stelle befinden sich ausgedehnte Wildheumähder, die in früheren Jahrzehnten bis zum Grat hinauf intensiv genutzt wurden, aber heute nicht mehr gemäht werden.

Nicht nur in der obersten Höhenstufe, sondern auch überall da, wo die Böden flachgründig oder schuttig und durchlässig sind, treten anstelle der “normalen” bisher genannten Gesellschaften in allen Höhenlagen reine, natürliche Fichtenwälder auf. Ein schönes Beispiel dieses Fichtenwaldes finden wir am oberen linken Brienzerseeufer im Gebiet des Giessbachs. Hier stockt ein natürlicher Fichtenwald, mit etwas Linde, Ulme, Bergahorn, Buche und Tanne beigemischt, auf einer ausgedehnten, zusammenhängenden Fläche, auf Blockschutt und am felsigen Steilhang, vom See bis zur oberen Waldgrenze.

Lindenmischwald

Eine ganz spezielle Gesellschaft bildet der Lindenmischwald. Der Lindenmischwald tritt ebenfalls in der Höhenlage vom See bis ca. 1000 m ü. M. auf ziemlich flachgründigen, drainierten Böden auf. Entscheidend für das Vorkommen des Lindenmischwaldes ist die relativ hohe mittlere Jahrestemperatur mit gedämpften Temperaturextremen und hohen Niederschlägen. Am Brienzerseeufer sind diese Bedingungen infolge der ausgleichenden Wirkung

des Sees, des Föhneinflusses und der Exposition teilweise erfüllt. Der Lindenmischwald ist eindeutig an den See und den Föhn gebunden, finden sich doch die Lindenmischwälder der Schweiz praktisch nur im Gebiet des Walensees, Vierwaldstättersees und Brienersees.

Als wichtigste Baumarten sind zu nennen: Winterlinde und Sommerlinde, beigemischt Mehlsbeerbaum, Spitzahorn, Ulme und Eiche. Kennzeichnend für den Lindenmischwald ist in der Krautschicht auch das Auftreten des Turiner Waldmeisters anstelle des gewöhnlichen Waldmeisters. Wie der Ahorn-Eschenwald, bildet auch der Lindenmischwald Feldgehölze für die Streuegewinnung im Landwirtschaftsgebiet; in der Gegend von Brienz und an den Ufern des Brienersees stocken aber auch ganze Bestände dieses Waldtyps. Da sich das Lindenholz sehr gut für Schnitzereien eignet, ist es nicht verwunderlich, dass sich gerade in Brienz, wo die Linde von Natur aus heimisch ist, ein Zentrum der Holzschnitzerei gebildet hat.

Auenwaldgesellschaften

Auf Schwemmböden von Bächen und Flüssen, die sandiger sind als die Standorte des Ahorn-Eschenwaldes, finden wir die Gesellschaften des Auenwaldes. Diese Gesellschaften sind in unserem betrachteten Gebiet flächenmässig wenig vertreten. Als schönes Beispiel eines Auenwaldes sei die Weissenau zwischen Interlaken und Neuhaus genannt. Dieser Auenwald zeichnet sich aus durch sehr viele Baum- und Straucharten. Je nach Grundwasserstand und Bodenbeschaffenheit finden wir verschiedene Stadien vom Schilfröhricht bis zum Föhrenwald mit einer Vielfalt von Baumarten. Erlen, Weiden, Pappeln, Birken; Eschen, Ulmen, Föhren und viele andere Pflanzenarten mehr, bilden einen stufigen Wald von ganz besonderem Reiz.

Föhrenwälder

Überall da, wo der Boden sehr flachgründig und meist felsig-steinig ist, vermögen die übrigen Baumarten nicht mehr mit der Föhre zu konkurrieren. Auf diesen trockenen Spezialstandorten bilden sich reine, natürliche Föhrenwälder mit den verschiedensten trockenheits- und wärmeliebenden Pflanzen in der Strauch- und Krautschicht. Sehr schöne Föhrenbestände befinden sich auf dem Schuttkegel des Sundgrabens in der Sundlauen und an den steilen Südhängen zwischen Beatenbucht und Sundlauen, wo die hellrotbraunen Föhren mit dichtem Erika-(Schneeheide-)Unterwuchs uns an die Pinienwälder

des Mittelmeeres erinnern. In Lagen oberhalb ca. 1400 m gedeiht die gewöhnliche Föhre oder Waldföhre nicht mehr gut; an ihre Stelle tritt die Bergföhre. Landschaftlich sehr schöne, ausgedehnte Föhrenbestände (Erika-Bergföhrenwald und Bergföhren-Moorwald) treffen wir in den höheren Lagen von Beatenberg unterhalb des Guggisgrates (Niederhorn–Gemmenalphorn).

Lärchenbestände

Eine Baumart wurde bisher bei keinem Waldtyp erwähnt: Die Lärche. Es ist tatsächlich so, dass im betreffenden Gebiet keine natürlichen Lärchenwaldgesellschaften vorkommen. Die Lärche ist eine ausgesprochene Lichtholzart. Sie bevorzugt lockere, frische Böden und meidet neblige Lagen. Vor rund 100 Jahren, als die Landwirtschaft in unserer Region sehr intensiv ausgeübt wurde, pflanzte man Lärchen-Weidewaldungen an mit der Absicht, die Böden gleichzeitig landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich zu nutzen, da dies den grössten Ertrag versprach. Solche lockeren Lärchen-Weidewaldungen treffen wir hauptsächlich an Standorten der Buchenwaldgesellschaften am Harder und in den Gemeinden Ringgenberg und Niederried an. Bei Aufforstungen wurden auch geschlossene Lärchenbestände gegründet, wobei die Lärche rein oder in Mischung mit anderen Baumarten angepflanzt wurde. Sehr schöne Lärchen findet man im Rugen und im Brückwald in der Umgebung von Interlaken.

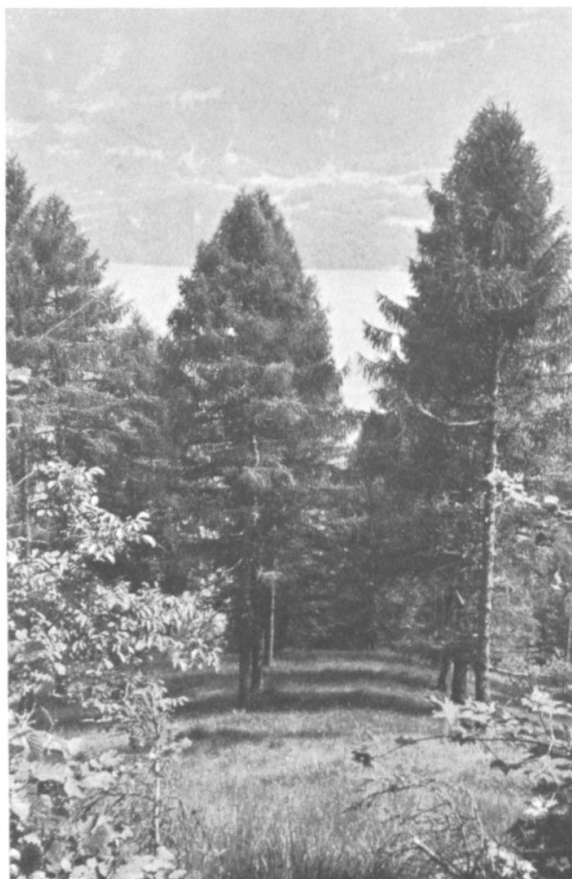
2. Die klassischen Schutzfunktionen des Waldes

Es ist wohl heute allgemein bekannt und anerkannt, dass die Wälder nicht nur der Holzproduktion dienen, sondern auch wichtige Schutzfunktionen im Dienste der Allgemeinheit ausüben. Diese seit längerer Zeit bekannten Schutzwirkungen des Waldes – die sogenannten klassischen Schutzfunktionen – bestehen im Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Erosion, Verrufung und Wildbächen.

Schutz vor Lawinen

Durch die Kronen der Waldbäume wird ein grosser Teil des Schnees schon während des Schneefalls zurückgehalten und gelangt gar nicht auf den Boden.

Gepflanzter Lärchenbestand oberhalb Niederried. Die Pflanzenreihen sind noch deutlich zu erkennen. Die Fläche zwischen den Bäumen ist der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.



Waldlandschaft zwischen Ringenberg und Goldswil. Im flacheren Gebiet mehr feldgehölzartige Laubholzbestände; am steileren Hang geschlossene Mischbestände.





Oben:

Das Dorf Brienz, umgeben von einem breiten, schützenden Waldgürtel.

Links:

Trotz vielen übernarbten Wunden bieten die zähen Buchen dem Steinschlag die Stirne. (Haberewald bei Oberried)



Rechts oben:

Landschaft am rechten Thunerseeufer. Der Wald besetzt vor allem die steilen Gebiete und reicht zwischen den Siedlungen bis an den See hinunter.

Rechts unten:

Bürg zwischen Faulensee und Spiez. Durch die Bewaldung wird die Überbauung verhindert. Entlang dem Ufer verläuft ein viel begangener Spazierweg.





Anfangsstadium einer natürlichen Bewaldung auf dem Schuttkegel des Sundbaches. Föhrenwald an den Felshängen zwischen Beatenberg und dem See.

Stufiger, aus vielen Baumarten bestehender Auenwald in der Weissenau; dahinter der markante Harder mit seinem Waldkleid.





Luftaufnahme des Gebietes von Ringgenberg; feldgehölzartige Bestände gliedern die Landschaft oberhalb des Dorfes; darüber liegt ein geschlossener Schutzwaldgürtel. Am Seeufer ist praktisch alles, was nicht bewaldet ist, überbaut.
(Publikation mit Bewilligung der Eidg. Vermessungsdirektion vom 7. November 1968)



Luftaufnahme von Oberried. Der ganze Ostteil des Dorfes liegt unter dem schützenden Wald auf dem Schuttkegel des Hirscherengrabens, dessen Einzugsgebiet im oberen Teil nicht bewaldet ist.
(Publikation mit Bewilligung der Eidg. Vermessungsdirektion vom 7. November 1968)

Der am Boden liegende Schnee wird durch die Stämme der Bäume zurückgehalten und kann nicht abgleiten. Im Bereiche des Waldes wird der Wind gebremst, auf diese Weise werden gefährliche Schneeverfrachtungen und -anhäufungen verhindert. Dank all diesen Eigenschaften bildet der Wald in Lawinenanrissgebieten einen idealen Schutz gegen die Bildung von Lawinen. Diese Schutzaufgaben wissen die Bewohner der Dörfer am rechten Brienzerseeufer wohl zu schätzen; denn die Hänge sind durchschnittlich so steil, dass ohne das geschlossene, schützende Waldkleid ein Leben im Winter in den betreffenden Dörfern kaum denkbar wäre. Ebenso könnten wohl in schneereichen Wintern die Strassen Beatenbucht–Unterseen und Därligen–Interlaken kaum befahren werden, wenn nicht die Steilhänge oberhalb dieser wichtigen Verkehrsadern mit schützendem Wald bedeckt wären. Denselben Schutz vor Lawinen üben auch die Waldungen am linken Brienzerseeufer aus.

Leider reicht aber der Waldgürtel am rechten Brienzerseeufer nicht überall bis an den Grat hinauf, was nach klimatischen Bedingungen eigentlich möglich sein sollte. Die Gebiete zwischen durchschnittlich 1400 m ü. M. und dem Grat, wo naturgemäss Fichtengesellschaften stocken sollten, wurden in früheren Zeiten landwirtschaftlich genutzt (Weiden und Wildheumähder) und sind heute zum grössten Teil ohne Wald und damit auch ohne Schutz gegen die Bildung von Lawinen. In diesen Einzugsgebieten entstehen die grossen Lawinen, die alljährlich im Winter in den tief eingeschnittenen Gräben bis zum See hinunterstürzen und Bahn, Strasse und Gebäude gefährden. So kennen wir zwischen Brienz und Niederried mindestens 14 solche Lawinenzüge, in denen Lawinen bis zum See hinunter gelangen können. Den wirksamsten Schutz würde sicher die Bewaldung der Einzugsgebiete bilden; aber eine Aufforstung ist praktisch nicht durchführbar, da bei diesen extremen klimatischen Bedingungen an den steilen Hängen der oberen Waldgrenze die Pflanzen nur sehr langsam wachsen und durch die Schneebewegungen im Winter immer wieder ausgerissen werden.

Schutz vor Steinschlag

Mit dem mächtigen Wurzelwerk hält der Wald den Boden zusammen und verhindert das Ablösen von Steinen und Blöcken. Zudem bilden die Stämmchen und Stämme einen starken Schutzwall gegen stürzende Steine und Blöcke, welche gebremst und aufgehalten werden.

Alle bei den Lawinen erwähnten Waldungen unseres Gebietes üben, ebenso wie gegen die weissen Massen, auch einen Schutz gegen Steinschlag aus. Unzählig sind zum Beispiel die Verletzungen an Stämmen in den Waldungen von Ober-

ried und Niederried, die ein beredtes Zeugnis für diese Schutzwirkung des Waldes ablegen.

Schutz vor Wildbächen und Rufen

Der Waldboden besitzt infolge der guten Durchlüftung die Fähigkeit, sehr viel Wasser aufzunehmen; das Wasser versickert im Waldboden und fliesst nicht alles oberflächlich ab. Ein Teil des Niederschlages wird bereits durch die Kronen aufgenommen und gelangt auch nicht zum Abfluss. Zudem wird das abfliessende Oberflächenwasser durch die Stämme gebremst und verliert von seiner Energie. Die Wurzeln und Stämme halten das Geschiebe zurück. Diese Eigenschaften spielen vor allem bei starken Gewittern, wie sie am Rand der Alpen häufig sind, eine entscheidende Rolle: Durch den Wald wird ein übermässiger Abfluss und Geschiebetransport verhindert, der Wald verhütet Oberflächenerosion und Rutschungen. Auf diese Weise schützt uns der Wald vor Hochwasserkatastrophen mit Überschwemmungen und Überführung von Kulturland und Siedlungen mit Geschiebe.

Umgekehrt vermag der Waldboden in Trockenzeiten das gespeicherte Wasser teilweise wieder abzugeben. Bäche oder Quellen, deren Einzugsgebiete bewaldet sind, fliessen viel regelmässiger als Wasserläufe aus unbewaldetem Gebiet. Die Schutzwirkung gegen Hochwasser und Geschiebeführung wird im Gebiet des Thuner- und Brienersees vor allem durch diejenigen Waldungen ausgeübt, welche die steilen Hänge bestocken. Ohne diese Wälder wäre wohl die Auffüllung der Seen mit Geschiebe, die Verlandung unserer Seen, schon ein wesentliches Stück weiter fortgeschritten. Die regulierende Wirkung auf den Wasserhaushalt vermögen alle Waldungen im betrachteten Gebiet auszuüben. Indirekt hilft damit der Wald bei der Regulierung des Wasserstandes unserer Seen mit.

Ein Beispiel, das uns mit aller Eindringlichkeit die Wirkung von Wildbächen zeigt, sind die sogenannten Briener Wildbäche am oberen Brienersee in den Gemeinden Brienz, Schwanden und Brienzwiler. In früheren Jahrhunderten wurde durch Weidegang, Ziegenweide und Heunutzung der Wald in den Einzugsgebieten stark zurückgedrängt, was zu vielen Wildbachkatastrophen führte, denen Gebäude, Vieh und Menschenleben zum Opfer fielen. Nach grossen Wildbachverheerungen um die Jahrhundertwende wollten die Bürger von Schwanden sogar die Gemeinde auflösen, um sicherere Wohnstätten zu suchen. Man erkannte, dass ein wirksamer Schutz nicht nur in der Verbauung der Wildbäche, sondern ebenso in der Bewaldung des Einzugsgebietes liegt. So wurden für alle Briener Wildbäche mit Staats- und Bundesbeiträgen Verbau-

ungs- und Aufforstungsprojekte in Angriff genommen, die heute noch nicht abgeschlossen sind. Bis heute wurden in den Einzugsgebieten insgesamt über sechs Millionen Pflanzen, verschiedene Laub- und Nadelhölzer, gesetzt, welche gut gedeihen und zusammen mit den Verbauungen den Einwohnern der blühenden Siedlungen, die zum Teil auf alten Wildbachkegeln stehen, wieder die notwendige Zuversicht und das Vertrauen zu geben vermögen.

3. Die Wohlfahrtswirkungen oder Sozialfunktionen des Waldes

Während die sogenannten klassischen Schutzfunktionen des Waldes hauptsächlich in den steilen Gebirgsgegenden voll wirksam sind, erkennt man heute, bei fortschreitender Bevölkerungszunahme, immer mehr die Wohlfahrtsfunktionen, welche sich nicht nur auf die Gebirgswälder beschränken, sondern vielmehr gerade im besiedelten Gebiet immer grössere Bedeutung gewinnen.

Unter Wohlfahrtswirkungen versteht man – mit Ausnahme der klassischen Schutzfunktionen – diejenigen Wirkungen und Aufgaben des Waldes, die der gesamten Öffentlichkeit zugute kommen und deren Wert sich mit Geld sehr schwer messen lässt.

Auch die Wälder am Thuner- und Brienersee üben zahlreiche Wohlfahrtswirkungen aus, auf welche ich in den folgenden Abschnitten eintreten möchte.

Einfluss des Waldes auf den Wasserhaushalt

Wie wir schon bei den klassischen Schutzfunktionen angeführt haben, vermag der Wald Schutz gegen gefährliche Wildbäche zu bieten. Der Einfluss des Waldes auf den Wasserhaushalt ist jedoch auch im Hinblick auf unsere Trinkwasserversorgung wesentlich. Dank der guten Aufnahmefähigkeit des Waldbodens für das Niederschlagswasser fliesst beim Wald eine viel geringere Wassermenge oberflächlich ab als im Freiland oder gar bei Hartbelägen in den Siedlungen. Anstatt oberflächlich abzufließen und bei heftigen Regenfällen zu Überschwemmungen zu führen, versickert der grösste Teil des Niederschlages im gut durchlüfteten Waldboden und speist die Quellen und das Grundwasser, unsere wichtigsten Trinkwasserlieferanten. Das Wasser, das im Waldboden versickert, ist viel reiner als dasjenige im offenen Land, da einerseits im Walde selbst nicht gedüngt wird und andererseits der Waldboden eine viel bessere Filterwirkung zeigt als die Freilandböden.

Der Einfluss des Waldes auf den Wasserhaushalt ist deshalb in verschiedener Beziehung sehr bedeutungsvoll: Der Wald spielt eine wesentliche Rolle in der Erhaltung des gesunden und reinen Trinkwassers und im Kampf gegen die Gewässerverschmutzung. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass in der "Wasser-Charta" des Europarates das 7. Gebot aus folgendem Satz besteht: "Für die Erhaltung der Wasservorkommen spielt die Pflanzendecke, insbesondere der Wald, eine wesentliche Rolle."

Man darf füglich behaupten, dass nebst andern Faktoren der glückliche Umstand, dass grosse Teile der Landschaft um die Seen und die Einzugsgebiete der die Seen speisenden Bäche und Flüsse stark bewaldet sind, bis heute eine weitergehende Verschmutzung des Thuner- und Brienzersees verhindert hat, so dass Thuner- und Brienzersee heute noch zu den saubersten der grösseren Schweizerseen zu zählen sind.

Ruhe und gesunde Luft

Für den gehetzten, überreizten Menschen der Stadt bildet der Wald eine ideale Stätte der Erholung, übt doch die Lebensgemeinschaft Wald auf viele Organe und Sinne des Menschen eine wohltätige Wirkung aus.

Dass im Wald wohltuende *Ruhe* herrscht (wenn nicht gerade die Motorsäge surrt), weiss jedermann aus eigener Erfahrung, da einerseits im Wald selbst kaum Lärmquellen vorhanden sind und anderseits der Wald befähigt ist, in viel stärkerem Masse den *Lärm* der Umwelt zu dämpfen, als dies im freien Felde der Fall ist.

Bereits ein schmaler Waldgürtel kann die *Luft* von *Staub*, *Russ* und *Abgasen* reinigen. Der Wald, über den der Wind hinweggleitet, wirkt wie eine Bürste, welche Staub und Russ abfängt. Zudem nimmt der Wald – wie jede Vegetationsart – riesige Mengen Kohlendioxyd auf und gibt dafür Sauerstoff, d. h. frische Luft zum Atmen ab. So werden die unerfreulichen Einflüsse unserer Hauptverkehrsadern längs der Seen durch den Wald gemildert und erträglich gemacht.

Wald und Landschaft

See, Berge und Wald in ihrem idealen Zusammenwirken sind in unserem betrachteten Gebiet – einer durch ihre landschaftlichen Reize weltberühmten Gegend – die unbestrittenen Hauptelemente der landschaftlichen Schönheit und Einmaligkeit. Sei es beim ernsten Gesicht des Brienzersees, sei es beim hei-

teren Antlitz des Thunersees, überall ist der Wald massgeblich an der Gestaltung der Landschaft beteiligt.

Der Wald gliedert die Landschaft, mildert schroffe Landschaftsformen (Fels-hänge) und gestaltet das Landschaftsbild abwechslungsreich. Der Wald vermag auch Eingriffe in das Landschaftsbild bis zu einem gewissen Grade zu tarnen und Wunden in der lieblichen Landschaft zu verbergen (beispielsweise bei Strassenanlagen, Steinbrüchen, Kiesausbeutungen etc.).

An beiden Seeufern sind die Siedlungen umgeben von Landwirtschaftsgebiet, welches durch kleinere Wälder und feldgehölzartige Bestockungen unterteilt wird. Vielerorts reichen diese Waldteile zwischen den Ortschaften bis an den See hinunter. Grössere Waldkomplexe liegen im allgemeinen über dem landwirtschaftlich benutzten Gebiet. Die Wälder besetzen mehr die steilen Hänge und Grabeneinhänge, während flachere, sanftere Partien normalerweise den Siedlungen und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Die Ufer rechts und links des Brienersees sind wesentlich stärker bewaldet als die Ufer des Thunersees, welche weniger steile und teilweise mehr hügelige Formen aufweisen. Dies verleiht der Brienersee Landschaft einen ursprünglicheren, natürlicheren Charakter. Eine prächtige Zone des Laubwaldes zieht sich als Schutzwald von unschätzbarem Wert für die Siedlungen über den Ortschaften des Brienersees von Brienz bis Interlaken hin. Am linken Brienerseeufer, wo die Nadelwaldungen vorherrschen, liegt zwischen Iseltwald und Brienz ein natürlicher Fichtenwald über dem blockigen Felsuntergrund, welcher vom See bis zu der Waldgrenze reicht.

Während es bei den bisher genannten Schutz- und Wohlfahrtswirkungen nicht nötig war, eine Unterscheidung nach verschiedenen Waldtypen zu machen, drängt sich hier doch eine etwas nähere Betrachtung der eingangs erwähnten Waldtypen auf, wobei nochmals darauf hingewiesen sei, dass alle verschiedenen Übergänge und Mischformen dieser Waldgesellschaften vorkommen.

Die *Buchenwaldgesellschaften* und alle *Laubmischwaldgesellschaften* (Ahorn-Eschenwald, Lindenwald, Auenwald etc.) lassen uns den jährlichen Kreislauf von Werden, Sein und Vergehen in wunderbarer Weise durch das Farbenspiel ihrer Blätter deutlich werden: Richtig Frühling ist es, wenn das junge, zarte Grün der Laubbäume zu spriessen beginnt; volle, satte Farben aller Grünstufen begleiten den Sommer; einen wahrhaft festlichen Anblick bieten die Laubbäume im Herbst, wenn sie sich auf den Winter rüsten und die Farbe der Blätter tausendfach leuchten; kahl und scheinbar ohne Leben stehen die Laubbäume mit ihren Schneekappen im Winter da, während in den Knospen bereits das junge Leben des neuen Frühlings auf die ersten wärmenden Sonnenstrahlen wartet.

Demgegenüber stehen die *Nadelbäume* unveränderlich dunkelgrün als Sinnbild

der Beharrlichkeit und Unvergänglichkeit der Naturkräfte da. Eine Ausnahme machen die Lärchenbestockungen, da die Lärche auch alljährlich ihr Nadelkleid erneuert. Das Grün der jungen Triebe im Lenz und das Goldgelb der Nadeln im Spätherbst sind von besonderer Leuchtkraft.

Landschaftlich ganz besonders eindrucklich sind die *Auenwaldungen*, die mit ihrem stufigen, aus vielen Baumarten bestehenden Aufbau und dem Zusammenspiel mit den Riedflächen und Gewässern eine letzte Zufluchtsstätte vieler Sumpf- und Wassertiere bilden; an vielen Orten ist diese ursprüngliche Naturlandschaft durch Meliorationen und Geradelegung von Wasserläufen leider für immer verschwunden.

Eine wichtige Rolle in der Landschaft spielen auch die *Feldgehölze* der Laubmischwälder. Sie geben, wie der Auenwald, vielen Vögeln und dem Wild Lebensraum und Nahrungsmöglichkeiten. Schon aus diesen Gründen sollten die "Lauberen" und "Streueren" aus der Seelandschaft nicht verschwinden, ob schon der Landwirt sich über den starken Schattenwurf beklagt.

Eine ganz charakteristische Gesellschaft des rechten Thunerseeufers bilden die *Föhrenwälder*, die vor allem zwischen Beatenbucht und Unterseen stark verbreitet sind: Hell ragen die rötlichen Stämme in den Himmel und lassen uns im Verein mit der Sonne der milden Südlage und den vielen wärmeliebenden Pflanzen glauben, wir würden uns an der Riviera des Mittelmeeres befinden.

Mit diesen wenigen Hinweisen habe ich zu zeigen versucht, wie wichtig der Wald für die Landschaft unseres Fremdenverkehrsgebietes ist. Der Wald ist das Kleid der Landschaft; ohne Wald wäre die Landschaft kahl, nackt und auch viel mehr den Winden ausgesetzt.

4. Wichtige gesetzliche Bestimmungen, die den Wald betreffen

Durch ihre Schutz- und Wohlfahrtswirkung haben die Wälder eine in ihrer Tragweite kaum zu erfassende Bedeutung, nicht nur für den Waldbesitzer allein, sondern für die gesamte Öffentlichkeit. Es ist deshalb ohne weiteres einleuchtend, dass nicht jeder Waldbesitzer mit seinem Wald machen darf, was er will, sondern durch gesetzliche Bestimmungen sehr stark gebunden ist. Zwar ist ein grosser Teil der Waldungen in dem von uns betrachteten Gebiet in öffentlicher Hand (Gemeinden, Burgergemeinden, Staat), aber viele Waldparzellen befinden sich in Privatbesitz (Bergschaften oder einzelne Private). Grundgedanke aller den Wald betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Erhaltung der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes, unabhängig von

den Besitzverhältnissen. Die im folgenden erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gelten deshalb mit einer Ausnahme für den Privatwald ebenso wie für den öffentlichen Wald.

Definition des Begriffes Wald

Die "Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Obergerichtsverwaltung über die Forstpolizei" vom 1. Oktober 1965 enthält folgende Definition des Begriffes Wald:

"Als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ungeachtet der Entstehungsart, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- und Wohlfahrtswirkungen zu erzeugen. Inbegriffen sind auch vorübergehend unbestockte, sowie ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes.

Als Wald gelten insbesondere auch die Weidewälder, bestockten Weiden (Wytweiden), Edelkastanien- und Nussbaumselven, Auenwälder und Ufergehölze, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenbestände, aufgelöste Bestockungen an der oberen Waldgrenze, Schutz- und Sicherheitsstreifen, Parkwälder, Forstgärten im Wald und unbestockte Flächen wie Blössen, Holzlagerplätze, sowie Grundstücke, für die eine gesetzliche Aufforstungspflicht besteht."

Wesentlich an dieser Definition ist, dass nicht die Holzproduktion massgebend für die Beurteilung ist, ob es sich um Wald handelt oder nicht. Entscheidend sind nicht Ertrag und Nutzung, sondern die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen. Es ist deshalb nicht etwa der Durchmesser der Bäume das Kriterium dafür, ob es sich um Wald handle, wie vielerorts noch die irrige Meinung herrscht. Ganz eindeutig sind auch die Strauchwälder, Erlenwälder, Auenwälder und Ufergehölze unter dem gesetzlichen Begriff Wald zu verstehen. Nicht unter den Begriff des Waldes fallen nur Einzelbäume sowie Gebüsche und Lebhäge inmitten des landwirtschaftlichen Landes (Feldhölzer) und Gartenanlagen. Es ist deshalb offensichtlich, dass alle in unserem Gebiet vorhandenen Waldgesellschaften und Waldtypen mit Ausnahme der kleinflächigen Feldgehölze auch im gesetzlichen Sinne als Wald betrachtet werden, das heisst, dass die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Wälder am Thuner- und Brienzersee volle Geltung haben.

Zu beachten ist auch die Bemerkung im Gesetz, dass für die Beurteilung des Waldes nicht der Beschrieb im Grundbuch oder die Entstehungsart eine Rolle spielen, sondern der tatsächliche Zustand. Dies rührt daher, dass in unserer Gegend vielfach eine Vermessung fehlt oder das Grundbuch nicht nachgeführt worden ist. Schutz- und Wohlfahrtswirkung werden jedoch nur vom tatsächlich vorhandenen Wald und nicht von einer fiktiven Kulturart ausgeübt, wes-

halb immer vom wirklich vorhandenen Zustand ausgegangen werden muss. Dies hat unter anderem auch zur Folge, dass ein Gebiet, welches heute infolge Mangel an Arbeitskräften nicht mehr bewirtschaftet wird und langsam verwaldet, eines schönen Tages den gesetzlichen Bestimmungen über den Wald ebenfalls unterliegt.

Da bei der Schaffung des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes von 1902 vor allem die klassischen Schutzfunktionen klar erkannt und die Wohlfahrtswirkungen noch weniger deutlich bekannt und untersucht waren, wird bei den gesetzlichen Bestimmungen zwischen *Schutz- und Nichtschutzwald* unterschieden, wobei die Schutzwaldungen noch strengeren Bestimmungen unterworfen sind, als die Nichtschutzwaldungen. Die Ausscheidung des Schutzwaldes ist Sache der Kantone. Nach dem Bundesgesetz von 1902 sind diejenigen Waldungen Schutzwaldungen, welche sich im Einzugsgebiet von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädigende klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Steinschläge, Erdrutsche, Verrüfungen und gegen ausserordentliche Wasserstände. Infolge der durch die Entwicklung der Bevölkerung immer deutlicher hervortretenden Wohlfahrtswirkungen wurde 1965 in die eidgenössische Vollziehungsverordnung noch folgender Artikel betreffend die Schutzwaldausscheidung einbezogen:

“Es ist Sache der Kantone, auch Wälder, die für die Wasserreinhaltung und die Wasserversorgung, die Luftreinigung, die Erholung und die Gesundheit der Bevölkerung sowie für den Landschaftsschutz von Bedeutung sind, als Schutzwald zu erklären.”

Im Kanton Bern wurden bereits 1905 sämtliche Wälder des Oberlandes als Schutzwald erklärt, sodass aller Wald in dem von uns betrachteten Gebiet des Thuner- und Brienzersees auch im gesetzlichen Sinn seit langem als Schutzwald gilt.

Das freie Betreten von Wald und Weide

Eine Bestimmung, die einerseits die Privatrechte sehr stark einschränkt und andererseits für die Öffentlichkeit von unschätzbbarer Bedeutung ist, ist in Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches enthalten:

“Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen ist in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.”

Eng mit diesem Artikel verbunden ist auch Art. 3 der “Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz” von 1965, welcher lautet:

“Die Einzäunung von Waldgrundstücken oder Teilen davon ist nur im Interesse der Erhaltung des Waldes zulässig.”

Währenddem es selbstverständlich ist, dass ein Hausbesitzer seinen Garten, ein Landwirt seine Äcker und Wiesen einzäunt und Unbefugte keinen Zutritt haben, darf im Walde – gleich, wem dieser gehört – jedermann sich frei und ungehindert bewegen. Auf diese Weise hat jeder Mensch die Möglichkeit, die Wohlfahrtswirkungen des Erholungswaldes, Stille, Ruhe, gesunde Luft, Schönheit des Waldes, voll und ganz zu geniessen. Für die Landschaft der Seen ist dieser Artikel insofern von besonderer Bedeutung, als die Wälder, die bis an den See hinunterreichen, nebst den öffentlichen Anlagen heute fast die einzige Gelegenheit bilden, wo jedermann freien Zutritt zum Seeufer hat.

Erhaltung des Waldareals

Einen äusserst wichtigen Grundsatz betreffend die Erhaltung des Waldareals finden wir in Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei von 1902, der wie folgt lautet:

“Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden. Ausreutungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierung, solche in Schutzwaldungen derjenigen des Bundesrates.”

In unserem Gebiet – im Schutzwaldgebiet – ist also der Bundesrat zuständig für die endgültige Beurteilung von Rodungsvorhaben. Für Flächen unter 30 Aren wurde die Kompetenz nachträglich an den Kanton delegiert.

Der Kanton regelt in seinem Forstgesetz das Bewilligungsverfahren bei Rodungen, wobei jede Zweckentfremdung von Waldboden als eine Rodung betrachtet wird. Für jede bewilligte Rodung muss eine mindestens gleich grosse Fläche in der gleichen Gegend wieder aufgeforstet werden. Jedes Rodungsvorhaben muss publiziert und öffentlich aufgelegt werden.

Man kann sich gut vorstellen, dass bei der stark wachsenden Bevölkerungszahl und dem damit verbundenen Landhunger in den letzten 60 Jahren der Druck auf den Wald sehr stark zugenommen hat. Gerade mit der starken Bevölkerungszunahme haben jedoch die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen an Bedeutung gewonnen, sodass der Grundsatz der Erhaltung des Waldareals der Schweiz heute wichtiger ist als jemals zuvor. Art. 25 der Vollziehungsverordnung des Bundes von 1965 enthält denn auch Vorschriften über die Behandlung von Rodungsgesuchen, die vorher im Gesetz nicht festgelegt waren:

“Bei der Beurteilung von Rodungsgesuchen sind die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes und diejenigen des Gesuchstellers gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes sowie seine Bedeutung für die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.”

Es ist also nicht etwa so, wie viele Leute heute noch glauben, dass bei Leistung einer Ersatzaufforstung eine Rodungsbewilligung erteilt werden muss. Eine Ersatzaufforstung ist für eine Rodungsbewilligung unumgänglich; sie bedeutet aber keineswegs grünes Licht für eine Rodung. Dies ist begreiflich, wenn man sich vorstellt, dass beim langsamen Wachstum der Bäume – gerade in Gebieten mit ausgesprochener Schutzwirkung – mehrere Jahrzehnte vergehen, bis eine Aufforstung die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes auszuüben vermag. Ausserdem soll nach den gesetzlichen Bestimmungen auch die regionale Verteilung des Waldes erhalten bleiben.

Es ist nicht verwunderlich, dass die Rodungspraxis heute sehr streng ist. Wer nicht öffentliche Interessen an einer Rodung nachweisen kann, hat kaum Aussicht auf eine Rodungsbewilligung. So werden heute beispielsweise Rodungen für private Bauvorhaben nicht bewilligt, da das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes ungleich grösser ist, als das private Interesse des Bauherrn. Mit Rodungsbewilligungen für private Bauvorhaben würden überdies Präzedenzfälle geschaffen, sodass wohl innert kürzester Zeit grosse Teile des Erholungswaldes in der Nähe der Siedlungen der Axt zum Opfer fallen würden.

Bewilligungen für Rodungsvorhaben werden nach eingehender Prüfung normalerweise für öffentliche Bauvorhaben (Strassenbauten, öffentliche Gebäude, Betriebe, die öffentlichen Interessen dienen) erteilt, falls keine Ausweichmöglichkeiten auf offenes Land bestehen. In jedem Fall besteht aber die Pflicht zur Ersatzaufforstung; so werden zum Beispiel auch für die Rodungsflächen bei Nationalstrassenbauten Ersatzleistungen vorgenommen.

Die ganze Rodungspraxis ist für die Erhaltung der Landschaft am Thuner- und Brienzersee von überragender Bedeutung; ist doch der Wald in seinem Bestand und seiner Verteilung durch gesetzliche Bestimmungen weitgehend geschützt. Dabei möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Rodungsvorschriften für den Privatwald genau gleich gelten wie für den öffentlichen Wald. Auch durch diese Vorschrift wird der Waldbesitzer sehr stark in der Verfügungsfreiheit über sein Eigentum eingeschränkt.

Vorschriften betreffend die Bewirtschaftung

Damit der Wald seine Schutz- und Wohlfahrtswirkungen dauernd in bestmöglichem Masse erfüllen kann, enthält das Gesetz nicht nur die Vorschriften be-

treffend Rodungen, sondern es werden auch Bestimmungen über die Bewirtschaftung angeführt. Der Vollständigkeit halber seien deshalb kurz die wichtigsten Bestimmungen betreffend die Bewirtschaftung erwähnt:

Nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes sind für alle *öffentlichen Wälder* Wirtschaftspläne zu erstellen. Die öffentlichen Wälder sind nach dem Grundsatz der *Nachhaltigkeit* zu bewirtschaften. Dabei ist unter dem Begriff Nachhaltigkeit die dauernde Erhaltung und Förderung der Produktionskraft von Waldboden und Bestockung hinsichtlich Holzertrag, Schutz- und Wohlfahrtswirkungen zu verstehen. In einem nachhaltig bewirtschafteten Wald darf nicht mehr Holz geschlagen werden, als zuwächst. Die Holzanzeichnungen im öffentlichen Wald haben durch die Organe des Kreisforstamtes zu erfolgen.

Für den *Privatwald* im Schutzwaldgebiet gilt auch die Forderung der Nachhaltigkeit. Gemäss Art. 28 des kantonalen Forstgesetzes von 1905 haben die Forstorgane darüber zu wachen.

“... dass die Schutzwaldungen dem Schutzzweck, welchem sie dienen sollen, nicht entfremdet werden.”

Im privaten Schutzwald bedarf deshalb jeder Holzschlag zum Verkauf oder für das eigene holzkonsumierende Gewerbe einer Bewilligung der Forstdirektion. Das heisst, dass sämtliches Holz, mit Ausnahme der kleinen Mengen für den Eigenbedarf, forstamtlich anzuzeichnen ist.

Hausbau in Waldesnähe

Art. 10 des kantonalen Forstgesetzes enthält unter anderem folgende Bestimmung:

“Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines anderen Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 30 m von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besonderen Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.”

Dieser Artikel war ursprünglich vor allem zur Sicherung des Waldes gegen Feuerschaden vorgesehen; der vorgeschriebene Abstand betrug früher anstelle von 30 m sogar 50 m. Heute dient dieser Artikel vielmehr der Freihaltung des geschlossenen Waldrandes und damit der Erhaltung des Waldes. Ausserdem werden auch die Gebäude vor den Einwirkungen des Waldes (Feuchtigkeit, umstürzende Bäume etc.) welche zu Rodungsgelüsten führen, geschützt. Da das Bauland immer rarer wird, wird sehr oft Gebrauch gemacht von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, welche durch den Regierungsrat bewilligt wer-

den können. Für die Beurteilung von Näherbaubewilligungen spielen Art und Grösse des angrenzenden Waldes, gegenseitige Beeinflussung zwischen Wald und Gebäude, Zweck und Notwendigkeit des Bauvorhabens, Ausweichmöglichkeiten, topographische Verhältnisse unter anderem eine Rolle.

Am besten ist die Schaffung von Zonenplänen oder Baulinienplänen mit Waldabstandslinien für die Baugebiete der Gemeinden, womit für alle Bauinteressenten eine eindeutige und klare Lage geschaffen wird. Verschiedene Gemeinden am Thuner- und Brienzersee besitzen bereits solche Pläne mit Waldabstandslinien oder sind wenigstens mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beschäftigt.

Verbot des Feuerns im Walde

Nach dem kantonalen Forstgesetz ist zur Sicherung gegen Feuerschaden das Feuern im Walde, mit Ausnahme der Holzhauerfeuer und der Feuer unter besonderer Aufsicht des Forstpersonals, untersagt. Auch diese Vorschrift bezweckt die Erhaltung des Waldes mit seinen Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen. Besonders in trockenen Zeiten ist hauptsächlich auf den rechten, mehr oder weniger südexponierten Ufern des Thuner- und Brienzersees die Brandgefahr für den Wald sehr gross. Bei den relativ grossen, zusammenhängenden Waldkomplexen bei teilweise schlechten Löschmöglichkeiten könnte sich ein Waldbrand leicht zu einer Katastrophe von grossem Ausmass entwickeln. In wenigen Stunden kann ein Waldbrand zerstören, was Jahrzehnte, ja sogar Jahrhunderte zur Wiederherstellung braucht. Die Bestimmung betreffend Feuergefahr ist nicht etwa veraltet, was verschiedene Brände der letzten Jahre in unserem Gebiet (Stockmähkli, Harder, Beatenbucht etc.) beweisen; gerade durch den Umstand, dass viel kleines Reisig und Astmaterial heute nicht mehr genutzt wird, im Walde liegen bleibt und dürr wird, ist die Feuergefahr in Trockenzeiten verschärft. Wer einen Waldbrand verursacht, hat nebst der meist beträchtlichen Schadenersatzleistung auch noch eine Anzeige wegen Verletzung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu gewärtigen.

Schlussbetrachtung

Mit dem vorliegenden Artikel habe ich versucht, die Bedeutung des Waldes im Gebiet des Thuner- und Brienzersees darzulegen. Mannigfach sind die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen aller dieser Wälder, die nicht nur dem Waldbesitzer

allein, sondern uns allen zugute kommen. Die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen sind es, welche gebieterisch die Erhaltung des Waldes verlangen. Den Rohstoff Holz könnte man zur Not noch einführen, die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen lassen sich jedoch niemals importieren. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Gesetzgeber schon vor bald siebzig Jahren wichtige, bindende Vorschriften erlassen, welche heute mehr denn je ihre volle Gültigkeit haben. Alle diese Bestimmungen bezwecken die Erhaltung des Waldes in seiner regionalen Verteilung und in der Vielfalt seiner gegenwärtigen, auf natürlichen Grundlagen beruhenden Zusammensetzung.

Natürlich spielt auch die Holzproduktion, die einen nicht zu unterschätzenden Anteil der ganzen Volkswirtschaft bildet, eine Rolle. Es ist glücklicherweise so, dass die am besten gepflegten und bewirtschafteten Wälder auch bestens in der Lage sind, die Schutz- und Wohlfahrtsaufgaben zu erfüllen. Ausserdem konnte bis jetzt der Waldbesitzer das Produkt Holz immer noch in klingende Münze umsetzen, während von den Wohlfahrts- und Schutzfunktionen dem Waldbesitzer kein Rappen zukommt. Es ist deshalb auch für die Erhaltung des Waldes, nebst der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, sicher sehr wesentlich, dass die Wälder gepflegt und rationell bewirtschaftet werden; denn solange der Waldbesitzer einen Ertrag aus dem Wald erhält, interessiert ihn natürlich die Erhaltung seines Waldes viel mehr, als wenn der einzige Zins, der ihm aus dem Walde zufließt, im Wissen um die Schutz- und Sozialfunktionen besteht. Es ist oft nicht leicht und nicht populär, mit den gesetzlichen Vorschriften für den Schutz des Waldes einzustehen, da die Bodenpreise für Bauland gegenüber dem Waldboden in schwindelnde Höhe steigen und den Bauherrn oder Waldbesitzer in der Hoffnung auf einen spekulativen Gewinn alle Massstäbe verlieren lassen. Wenn wir aber wissen, was auf dem Spiele steht, fällt uns der Entscheid nicht schwer: Die Erhaltung des Waldes ist eine Aufgabe, die uns alle angeht; denn der Wald ist eine Grundlage unseres Daseins.

In den Statuten des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee sind unter anderem folgende Zweckbestimmungen des Uferschutzverbandes aufgeführt:

“Erhaltung des Landschaftsbildes des Thuner- und Brienzersees und benachbarter kleiner Seen.”

Aus den vorstehenden Ausführungen sollte uns klar geworden sein, welche bedeutungsvolle Rolle hier dem Walde zukommt. Der Wald wirkt nicht nur durch seine Verteilung und seine Zusammensetzung in hohem Masse für die Schönheit der Landschaft. Dadurch, dass er gesetzlich viel besser geschützt ist, als das offene Land, leistet der Wald allein durch sein Vorhandensein einen kaum zu ermessenden Beitrag an die Erhaltung des Landschaftsbildes.

“Erhaltung und Erschliessung von Uferpartien zur öffentlichen Benutzung.”

Wie wir gesehen haben, ist beim Wald für jedermann das freie Betreten garantiert. Da der Wald vielerorts glücklicherweise bis an die Seeufer reicht, ist für diese Gebiete der öffentliche Zugang gewährleistet. Im übrigen werden durch den Bau von Waldwegen, welche nach den Forderungen einer rationellen Bewirtschaftung unerlässlich sind, ideale Spazier- und Wanderwege angelegt, da diese Waldwege meist verkehrsarm sind oder nur für die Bewirtschaftung des Waldes mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen.

“Schutz vor Veränderungen, welche die Schönheit der Ufer und der bestehenden Siedlungen stören können.”

Die Forderungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung wie auch die Gesetze für die grundsätzliche Erhaltung des Waldes bewirken den besten Schutz vor Veränderungen in der Schönheit der Ufer. Ausserdem ist der Wald auch bis zu einem gewissen Grad in der Lage, Eingriffe in die Schönheit der Landschaft mit einem grünen Mantel zu verbergen und zu tarnen.

Aus diesen Hinweisen geht wohl deutlich hervor, dass der Wald viel mehr ist, als bloss ein Nebeneinander von Bäumen, die der Holzproduktion dienen. Dank der Schutzbestimmungen, geschaffen auf Grund der vielfältigen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen der Lebensgemeinschaft Wald, ist der Wald ein mächtiger Verbündeter des Uferschutzverbandes. Ohne die verhältnismässig gute Bewaldung der Seegebiete könnten die hohen Ziele des Uferschutzes kaum mit so grossem Erfolg angestrebt und verwirklicht werden.